

(3) Nutzer, die gegen diese Satzung oder die Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. In diesem Fall können der Büchereiausweis eingezogen und/oder das Nutzerkonto gesperrt werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Leitung der Stadtbücherei Ansbach.

(4) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Gegenstände, wie bspw. Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen in die hierfür vorgesehenen Schließfächer einzuschließen. Sollten nicht ausreichend Schließfächer zur Verfügung stehen, dürfen Taschen mit Zustimmung des Büchereipersonals unter der Maßgabe, dass dem Büchereipersonal der Inhalt der Taschen vor Verlassen der Stadtbücherei offenbart wird, mit sich geführt werden. Die Nutzung der Schließfächer ist nur während des Aufenthalts in der Stadtbücherei erlaubt. Vor Verlassen der Stadtbücherei sind die Schließfächer zu räumen. Verschlossene Schließfächer werden nach Ende der Öffnungszeiten vom Büchereipersonal geöffnet und geleert. Der Inhalt wird dem Fundbüro der Stadt Ansbach übergeben. Es steht den Mitarbeitenden der Stadtbücherei zudem zu, verschlossene Schließfächer zu öffnen, wenn Nutzer glaubhaft machen, der dort verschlossene Inhalt gehöre zu ihnen. Die Mitarbeiter der Stadtbücherei werden die Angaben nach Öffnen des Schließfaches überprüfen.

(5) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch Nutzung von Büchereiangeboten, einschließlich der Benutzung der Schließfächer, entstehen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für Minderjährige übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

**§ 7 Digitale Dienstleistungen**  
Für die Nutzung der digitalen Dienstleistungen ist die jeweilige Benutzungsordnung des Anbieters zu beachten.

**§ 8 Kosten und Gebühren**  
Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich kostenlos. Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadtbücherei Ansbach.

**§ 9 Diebstahl**  
Jeder Diebstahl wird zur Anzeige gebracht.

**§ 10 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## BENUTZUNGSSATZUNG KURZ UND KNAPP



Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich kostenlos.



Für die Anmeldung benötigt man ein Ausweisdokument und einen Adressnachweis.

Bei der Anmeldung von Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten Ausweisdokument und Adressnachweis vorlegen.



Die Leihfrist aller Medienarten beträgt 3 Wochen.



Adressänderungen müssen mitgeteilt werden.



Verlängerungen sind vor Ort, online und telefonisch möglich.



Die WLAN-Nutzung ist kostenlos.



Offensichtliche Mängel an Medien müssen vor der Ausleihe angezeigt werden.

## Kontakt

Stadtbücherei Ansbach  
Karlsplatz 11  
91522 Ansbach

Telefon: 0981 / 51-559  
E-Mail: [stadtbuecherei@ansbach.de](mailto:stadtbuecherei@ansbach.de)  
Internet: [www.ansbach.de](http://www.ansbach.de)



## Öffnungszeiten

Montag 12.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 12.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 12.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr



# BENUTZUNGSSATZUNG

der Stadtbücherei Ansbach

# SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STADTBÜCHEREI ANSBACH (STADTBÜCHEREI- SATZUNG)

vom 29.11.2023

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

## § 1 Allgemeines; Benutzungsberechtigung

(1) Die Stadtbücherei Ansbach ist eine öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Einrichtung der Stadt Ansbach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Informationsbeschaffung, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Die Stadtbücherei Ansbach stellt ein breit aufgestelltes Angebot an analogen und digitalen Medien zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Stadtbücherei das Ziel, ein Ort des menschlichen Miteinanders zu sein.

(2) Jede Person ist berechtigt, die Stadtbücherei Ansbach und ihre Angebote vor Ort im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen und stimmt durch die Nutzung den Nutzungsregelungen zu.

(3) Jede Person mit Wohnsitz im Ansbacher Stadtgebiet kann einen Antrag vor Ort auf einen Büchereiausweis stellen, und somit das vollumfängliche Angebot der Stadtbücherei Ansbach wahrnehmen.

(4) Auswärtige Nutzer können von der Büchereileitung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## § 2 Anmeldung; Büchereiausweis

(1) Die vollumfängliche Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich erst nach Erhalt eines Büchereiausweises möglich. Hierfür ist durch Verwendung des Anmeldeformulars die Stellung eines entsprechenden Antrages unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments notwendig. Falls das Ausweisdokument keine Angaben zur Adresse enthält, ist zusätzlich ein separater Adressnachweis erforderlich. Minderjährige können ab Vollendung des siebten Lebensjahres selbst einen eigenen Büchereiausweis erhalten. Für deren Anmeldung muss ein Sorgeberechtigter ein gültiges Ausweisdokument vorlegen und mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen, dass dieser die etwaig anfallenden Entgelte und Gebühren begleichen bzw. im Schadensfall die Haftung übernehmen wird. Bei der Anmeldung von Minderjährigen im Rahmen einer Klassenführung genügen die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare, deren Richtigkeit von den

zuständigen Lehrkräften vor Abgabe überprüft wurde. Jedwede Änderung der Anmelde Daten ist der Stadtbücherei Ansbach unverzüglich mitzuteilen.

(2) Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie die Einwilligung zur Verarbeitung und elektronischen Speicherung der zur Ausleihe und zur Nutzung der digitalen Dienstleistungen erforderlichen personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung bestätigt.

(3) Der Büchereiausweis ist personalisiert und nicht übertragbar. Mit Aushändigung des Büchereiausweises wird ein entsprechendes Nutzerkonto eingerichtet. Der Verlust des Büchereiausweises ist dem Personal der Stadtbücherei Ansbach unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Ansbach erhoben. Für Schäden, die der Stadtbücherei Ansbach durch die missbräuchliche Verwendung oder den Verlust des Büchereiausweises entstehen, haftet diejenige Person, auf deren Namen der Büchereiausweis ausgestellt ist.

(4) Der Büchereiausweis ist grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit gültig. Werden jedoch drei Jahre in Folge keine Medien nach Maßgabe des § 3 dieser

Satzung ausgeliehen, verliert dieser seine Gültigkeit. Die Nutzung digitaler Medien und digitaler Dienstleistungen zählen hierzu explizit nicht. Mit Verlust der Gültigkeit des Büchereiausweises werden sämtliche Daten nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen gelöscht, soweit die Stadtbücherei keine offenen Forderungen mehr gegen den Nutzer hat.

(5) Angehörige von Einrichtungen, welche die Stadtbücherei Ansbach im Rahmen dieser Zugehörigkeit nutzen möchten, können dies gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises tun. Angehörige dieser Einrichtungen erhalten einen personalisierten Büchereiausweis, der die Zugehörigkeit zur angegebenen Einrichtung wiedergibt. Büchereiausweise, welche im Rahmen dieses Absatzes ausgestellt werden, verlieren grundsätzlich nach einem Jahr ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit kann jährlich durch Vorlage eines aktuellen Nachweises über die weitere Zugehörigkeit zur Einrichtung verlängert werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung mit Ausnahme des vorherigen Absatzes.

## § 3 Ausleihbedingungen

(1) Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich nur gegen Vorlage des Büchereiausweises möglich. Hierfür hat der Nutzer die Ausleihe unter Vorlage des Büchereiausweises vor Verlassen der Stadtbücherei entsprechend zu verbuchen. Im Einzelfall können nach Maßgabe des § 2 der Gebührensatzung für die

Stadtbücherei Ansbach Medien auch durch Vorlage eines den angemeldeten Nutzer identifizierenden Dokumentes (bspw. Personalausweis, Reisepass) kostenpflichtig ausgeliehen werden. Ab dem Zeitpunkt der Verbuchung bis zur Rückgabe, welche ebenfalls verbucht werden muss, ist der Nutzer für die ausgeliehenen Medien verantwortlich.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem Nutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit hin zu überprüfen und bei Auffinden von Mängeln und Unvollständigkeiten sind diese beim Personal der Stadtbücherei anzuzeigen.

(3) Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Die Nutzer haben die Richtigkeit der Ausleihe bzw. Verlängerung direkt vor Ort zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

(5) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch vorbestellt werden. Vorbestellungen können nur mit dem Büchereiausweis ausgeliehen werden, mit welchem die Vormerkung getätigt wurde. Für die Vorbestellung ist die Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweiligen Gebührensatzung für die Stadtbücherei Ansbach fällig.

(6) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 21 Wochentage. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der

Stadtbücherei kürzere Leihfristen bestimmen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(7) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder welche aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei Ansbach genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbücherei besondere Bestimmungen festlegen.

(8) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben sind auch für die Ausleihe der Stadtbücherei Ansbach verbindlich.

(9) Die Stadtbücherei Ansbach ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit und ohne Angabe von Gründen zurückzufordern. Sie ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entleihbaren Medien einzuschränken.

(10) Bei Überschreitung der Leihfrist fällt ohne vorherige Mahnung eine Säumnisgebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Stadtbücherei Ansbach an. Die Stadt Ansbach wird die Einziehung der Gebühren gegebenenfalls vollstrecken. Solange Gebühren offen sind, behält sich die Stadtbücherei eine Ausleihsperre vor. Eine solche betrifft auch die minderjährigen Kinder der gesperrten Nutzer, für welche diese als Sorgeberechtigte die Bestätigung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung abgegeben haben.

## § 4 Haftung

(1) Alle Medien der Stadtbücherei, unabhängig davon, ob diese ausgeliehen werden oder vor Ort in Anspruch genommen werden, sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der jeweilige Nutzer schadensersatzpflichtig.

(2) Beschädigung oder Verlust der Medien sind der Stadtbücherei Ansbach anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Die Stadtbücherei Ansbach haftet nicht für Schäden, die als Folge der Verwendung der Medien an der eigenen Hard- oder Software der Nutzer entstehen.

(4) Die Nutzer sind verpflichtet, eventuell vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu achten. Sie stellen die Stadtbücherei Ansbach für den Fall der Zuwiderhandlung von jedweder Haftung frei.

## § 5 Nutzungsbedingungen für WLAN und Internet-Arbeitsplätze

(1) Die sich in der Stadtbücherei Ansbach befindenden internetfähigen PC-Terminals und das WLAN-Netzwerk der Stadtbücherei stehen allen zur Nutzung zur Verfügung.

(2) Die Stadtbücherei Ansbach haftet bei der Verwendung der PC-Terminals oder des WLAN-Netzwerkes nicht für die durch die Nutzung

entstehenden Folgen. Insbesondere Verletzungen des Urheberrechts oder durch die Nutzung entstehende Vertragsverpflichtungen mit Internetdienstleistern gehen ausschließlich zu Lasten des jeweiligen Nutzers.

(3) Hinsichtlich der Nutzung gilt Folgendes:

- Alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Strafrechts, Jugendschutzgesetzes und die der einschlägigen Datenschutzregelungen sind zu einzuhalten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte im Internet ist untersagt.
- Es dürfen keine Dateien und/oder Programme der Stadtbücherei Ansbach oder Dritter manipuliert werden.
- Die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Benutzung an den Geräten der Stadtbücherei Ansbach entstehen, sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.

## § 6 Verhalten in der Stadtbücherei; Hausordnung

(1) Die Nutzer der Stadtbücherei Ansbach haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Der Leitung der Stadtbücherei steht hierbei die Ausübung des Hausrechts zu. Im Falle einer Abwesenheit der Leitung steht den übrigen Mitarbeitern der Stadtbücherei die Ausübung des Hausrechts zu.